

Rödl & Partner ÖPNV - Kompass

Ausgabe: 01/2012

Website: <u>www.roedl.de</u>

Seniorenbus nicht genehmigungsfähig

Das Verwaltungsgericht Trier hat in einem Urteil vom 31.01.2012 (1 K 1279/11.TR) die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde für einen Seniorenbus aufgehoben. Derartige Seniorenbusse, die nicht für die Allgemeinheit zulässig sind, sind nach Auffassung des Gerichts nicht genehmigungsfähig. Es fehle an einer Einordenbarkeit in die vorhandenen Genehmigungstatbestände. Da die Durchführung der Fahrten im Rahmen des Seniorenbusses lediglich der Befriedigung des allgemeinen Verkehrsbedürfnisses diene, liege kein besonders gelagerter Einzelfall vor.

Der Seniorenbus sollte zu einem Fahrpreis von zwei Euro pro Fahrt aufgrund eines festgelegten Fahrplanes Personen ab dem 60. Lebensjahr und Personen mit Schwerbehindertenausweis befördern. Ein diesen Linienverkehr konkurrierendes Verkehrsunternehmen wandte sich gegen die Genehmigungserteilung im Wege der Klageerhebung. Die Klägerin selbst betrieb verschiedene Verkehrsleistungen, die sich mit dem Angebot des beabsichtigten Seniorenbusses überschnitten.

Das VG Trier gab der Klägerin Recht und sah in dem beantragten Verkehr eine Beeinträchtigung öffentlicher Verkehrsinteressen. Diese ergebe sich aus der fehlenden Genehmigungsfähigkeit des Seniorenbusses, da dieser nicht unter die im Personenbeförderungsgesetz verankerten Verkehrsarten- und formen falle. Es liege weder ein Gelegenheitsverkehr nach den §§ 47-49 PBefG noch – mangels einer Zugänglichkeit des Seniorenbusses für einen unbeschränkten Personenkreis – Linienverkehr vor.

Auch eine Genehmigungsfähigkeit über den Auffangtatbestand des § 2 Abs. 6 PBefG komme nicht in Betracht. Nach diesem können besonders gelagerte Einzelfälle nach denjenigen Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes genehmigt werden, denen diese Beförderung am meisten entspricht. Einen solchen besonderen Ausnahmefall lehnte das VG indes ab. Voraussetzung eines solchen Ausnahmefalls sei eine Ähnlichkeit mit den gesetzlich geregelten Fällen, die eine Ungleichbehandlung in Anwendung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes als willkürlich qualifizieren würde. Eine solche Ähnlichkeit verneinte das Gericht, da es im Hinblick auf die beschränkte Zugänglichkeit an einer Vergleichbarkeit mit den Linienverkehren des § 42 PBefG fehle. Zudem mangele es im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit mit den Verkehrsformen des § 43 PBefG an einem Beförderungszweck, der über das allgemeine Interesse an einer Beförderungsleistung hinausgehe.

Ihre Ansprechpartner

Jörg Niemann Dipl.-Jur. Leiter Kompetenz Center Verkehr Rödl & Partner GbR Hans-Henny-Jahnn-Weg 35 22085 Hamburg

Tel.: +49 (40) 22 92 97 33 Fax: +49 (40) 22 92 97 39 E-Mail: joerg.niemann@roedl.de Dr. Benjamin Linke Rechtsanwalt Rödl & Partner GbR Hans-Henny-Jahnn-Weg 35 22085 Hamburg

Tel.: +49 (40) 22 92 97 34 Fax: +49 (40) 22 92 97 39 E-Mail: benjamin.linke@roedl.com Holger Schröder Rechtsanwalt Rödl & Partner GbR Äußere Sulzbacher Str. 100 90491 Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 56 Fax: +49 (9 11) 91 93-35 56 E-Mail: holger.schroeder@roedl.com

Impressum:

Verantwortlich für den Inhalt:

Jörg Niemann, Dr. Benjamin Linke Rödl & Partner GbR Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte Äußere Sulzbacher Straße 100 | 90491 Nürnberg

Konzept und Gestaltung:

Karolina Krysta

Text:

Rödl & Partner GbR

Bezug:

Rödl & Partner Frau Karolina Krysta <u>karolina.krysta@roedl.de</u>